I. PLANZEICHENERKLÄRUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN

Es gelten die Baunutzungsverordnung (BauNVO), das Baugesetzbuch (BauGB) und die Planzeichenverordnung (PlanzV) jeweils in der aktuellen Fassung.

Planzeichen	Erläuterung

1. Art der baulichen Nutzung
§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB; §§ 4,6 BauNVO

WA	Allgemeines Wohngebiet
MI	Mischgebiet

2. Maß der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 16 - 20 BauNVO

GRZ 0,35	Grundflächenzahl
GFZ 0,6	Geschoßflächenzahl
TH_{MAX} 6,0 m	Höhe baulicher Anlagen (hier: Traufhöhe) in m über festgesetzter EFH*
FH_{MAX} 10 m	Höhe baulicher Anlagen (hier: Firsthöhe) in m über festgesetzter EFH*
	* entlang der Hardter Str. gilt die Straßenhöhe als Bezug
GH_{MAX} 6,5 m	max. Gebäudehöhe

3. Bauweise
§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB; §§ 22 und 23 BauNVO

O	offene Bauweise
H	Nur Hausgruppen zulässig
	Baugrenze
	Stellung baulicher Anlagen (Hauptfirstrichtung)

4. Flächen für den Gemeinbedarf
§ 9 Abs.1 Nr.5 BauGB

	Fläche für den Gemeinbedarf
F	Feuerwehr
	Bauhof der Gemeinde

5. Verkehrsflächen
§ 9 Abs.1 Nr. 11 BauGB



Straßenverkehrsfläche



Einfahrt

Straßenbegrenzungslinie



Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:

V — gemischt genutzte Verkehrsfläche

P — Öffentliche Stellplätze

F — Fussweg

VG — Verkehrsgrün

6. Flächen für Versorgungsanlagen
§ 9 Abs.1 Nr. 12 BauGB

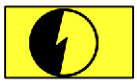

Transformatorenstation

7. Grünflächen
§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB

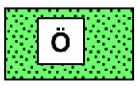

öffentliche Grünfläche
Zweckbestimmung:



Kinderspielplatz

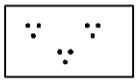

Wiese

8. Wasserflächen
§ 9 Abs.1 Nr. 16 BauGB

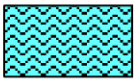

Wasserfläche / Bachlauf

8. Wasserflächen
§ 9 Abs.1 Nr. 16 BauGB

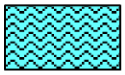

Wasserfläche / Bachlauf

9. Flächen fürMaßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB

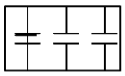

Ausgleichsfläche

10. Pflanzgebot
§ 9 Abs.1 Nr. 25, 25 a BauGB

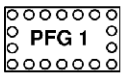

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Pflanzgebot)

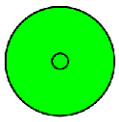

Anpflanzen von Bäumen

11. Erhaltungsgebot
§ 9 Abs.1 Nr. 25, 25 b BauGB



Erhalten von Bäumen

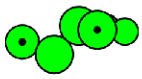

Erhalten von Sträuchern

12. Sonstige Planzeichen



Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen



Grenze des räumlichen Geltungs-bereichs des Bebauungsplans

Flurstücksgrenze (Bestand)

Grundstücksgrenze geplant (Vorschlag)

2872 / 3

Flurstücksnummern

SD / PD

Dachform: Satteldach, Pultdach

EFH:
366,70

Erdgeschoß-Fußboden-Höhe in m über N.N.

x 367,67
2,5%, L=100m

Höhe der Straßenoberkante in m über N.N.
Gefälle, Strecke (nachrichtlich aus Straßenplanung)

II. PLANZEICHENERKLÄRUNG ZU DEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN

Es gilt die Landesbauordnung für Baden-Würtemberg (LBO) in der aktuellen Fassung.

	Grenze des räumlichen Geltungs-bereichs
SD / PD	Dachform: Satteldach, Pultdach

III. ERLÄUTERUNG DER NUTZUNGSSCHABLONE

WA	**TH_{MAX} 6 m** **FH_{MAX} 10 m**	Art der baul. Nutzung	max. Traufhöhe u. Firsthöhe
0,4	**0,8**	GRZ	GFZ
o	**SD 30°- 40°**	Bauweise	Dachform Satteldach/ Pultdach

A. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB, §§ 4, 6 BauNVO)

1.1. **Allgemeines Wohngebiet (WA)**

Unzulässig sind
1. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
2. Tankstellen.

1.2. **Mischgebiet (MI)**

Unzulässig sind
1. Tankstellen,
2. Vergnügungsstätten.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr. 1, § 9 Abs.2 BauGB, §§16 – 21a BauNVO)

2.1 **Grund- und Geschoßflächenzahl** (GRZ) (§19 BauNVO)

entsprechend den Eintragungen im Plan.

2.2 **Höhe baulicher Anlagen** (§ 9 Abs.2 BauGB, §16 Abs.2 Nr.4 und Abs 3 Nr.2, § 18 BauNVO)

Es gilt, soweit vorhanden, die durch Planeinschrieb für jedes Baufenster festgelegte EFH (Erdgeschoß -Fußboden-Höhe). Sie darf um maximal 0,3m über - oder unterschritten werden.

Innerhalb des Planbereiches gelten für die einzelnen überbauten Fläche n die in der Nutzungsschablone angegeben maximalen Trauf- (TH_{max}) und Firsthöhen (FH_{max}).

Die maximale Traufhöhe ist auf mindestens 2/3 der Länge der jeweiligen Gebäudeseite einzuhalten.

Als Traufhöhe (TH_{max}) wird das senkrechte Maß zwischen Bezugspunkt und Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut des jeweiligen Gebäudes als Höchstwert festgesetzt.

Die Firsthöhe wird als senkrechtes Maß zwischen Bezugspunkt und der Außenfläche der Dachhaut am First gemessen.

Bezugspunkt für die an die Hardter Straße angrenzenden Grundstücke ist die Oberkante der vorhandenen Straße (Längsachse), gemessen in der Grundstücksmitte.

Bei der Gemeinbedarfsfläche wird als Gebäudehöhe (GH_{MAX}) das senkrecht auf der Wand der Fassade gemessene Maß des jeweiligen Gebäudes bis z um Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut als Höchstwert festgesetzt. Bezugshöhe ist dabei die Oberkante der geplanten Straße gemessen in der Grundstücksmitte.

Im übrigen Gebiet gilt die für jedes Baufeld festgelegte EFH als Bezugspunkt. (Wird im erlaubten Maße von der festgelegten EFH abgewichen, so gilt dennoch die festg elegte EFH als Bezugspunkt.)

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen und die Stellung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 und 23 BauNVO)

3.1 Die Bauweise ist du rch Planeintrag in der Nutzungsschablone als offene Bauweise bzw. als Hausgruppenbauweise festgelegt.

3.2 Die überbaubaren Grundstücksflächen werden entsprechend den Eintragungen in der Planzeichnung durch Baugrenzen (§ 23 Abs.3 BauNVO) festgesetzt.

3.3 Hauptfirstrichtung gemäß Eintrag in der Planzeichnung.

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 11 BauGB)

Die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung werden als 'gemischt genutzte Verkehrsfläche' festgesetzt. Sie sind in ihrer Aufteilung nur Richtlinien und können im Rahmen des §125 BauGB verändert werden.

5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

5.1 Stellplätze, Zufahrten und vergleichbare Anlagen sind mit wasserdurchlässigen bzw. wasserzurückhaltenden Belägen (Pflaster mit mindestens 25% Fugenanteil, Rasensteine, Schotterrasen o. ä.) auszuführen. Nicht zulässig sind bitumengebundene Beläge oder Ortbetonflächen.

5.2 **Ausgleichsfläche 1 (A1)** Der naturnah gestaltete Bereich des Bachlaufs und des angrenzenden Gewässerrandstreifens mit seinen Pflanzungen und Sukzessionsflächen sind zu pflegen und zu unterhalten.

6. Die mit Geh-, Fahr-, und Leitungsrechten zu belastenden Flächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die in der Planzeichnung mit einem Leitungsrecht (LR) belasteten Flächen sind zugunsten der Gemeinde Wolfschlugen belastet.

7. Das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen B epflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)

7.1 **Pflanzgebot 1 (PFG 1)** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
(Grundstückseingrünung am Ortsrand) Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche (PFG 1) ist je 2 m^2 mindestens ein Strauch entsprechend der Pflanzliste 4 zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

7.2 **Pflanzgebot 2 (PFG 2)** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
(bachbegleitende Vegetation) Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Flächen entlang des Föhlbachs (PFG 2) sind bei Neupflanzungen standortgerechte Gehˆlze sowie zur Initialpflanzung bachbegleitende Stauden entsprechend der Pflanzliste 5 zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. In den Böschungsbereichen der offenen Flächen wird durch Ansaat gewässerbegleitender Hochstaudenflur ergänzt. Auf di esem naturna h gestalteten Gewässerrandstreifen dürfen keine Dünger und Pestizide verwendet werden.

7.3 **Pflanzgebot für Einzelbäume** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

An den in der Planzeichnung festgesetzten Stellen sind standortg erechte, groß - bis mittelkronige Laubbäume entsprechend der Pflanzliste 1 zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Von dem eingetragenen Standort kann geringfügig abgewichen we rden, wenn dies aus technischen Gründen erforderlich ist.

7.4 **Grundstücksbepflanzung**:

Je 200 m^2 der nicht überbauten und nicht befestigten Grundstücksfläche sind mindestens ein standortgerechter Laub - oder Obstbaum sowie zwei standortgerechte Sträucher der Pflanzliste 1 und 2 zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Vorhandene Bäume oder und Sträucher werden auf die sich ergebende Mindestzahl angerechnet.

7.5 Die nach 7.3 und 7.4 zu pflanzenden Bäume müssen zumindest folgende **Qualitätsmerkmale** besitzen:

Großkronige Bäume 1. Ordnung:
- Stammumfang 18 - 20 cm
- Ansatz der Krone 2,5 - 3,0 m
- Hochstamm mit durchgehendem Leittrieb, 3 mal verpflanzt mit Ballen

Kleinkronige Bäume 2. Ordnung:
- Stammumfang 16 - 18 cm
- Hochstamm mit durchgehendem Leittrieb, 3 mal verpflanzt mit Ballen

Obstbäume:
- Stammumfang 7 cm
- Anzuchtform Hochstamm, Stammansatz mind. in 1,80 m Höhe

7.6 **Fassaden:**

Fassadenflächen, die auf einer Länge von 5,0 m keine Fenster, Tor- oder Türöffnungen enthalten, sind pro angefangene 5,0 m mit zwei Kletterpflanzen - entsprechend der Pflanzliste 3 - zu begrünen. Bei nicht selbstklimmenden Pflanzen sind Rankgerüste als Kletterhilfe anzubringen.

7.7 **Dachbegrünung**

Dachflächen von Flachdächern (Garagen und Nebenanlagen) sind mit einer extensiven Dachbegrünung mit mindestens 8 cm Stärke eines kulturfähigen Substrats zu versehen.

7.8 **Pflanzbindung:**

Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Stellen sind die Sträucher, Laub- und Obstbäume zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang durch entsprechende Hochstämme zu ersetzen.

8. Herstellung des Straßenkörpers (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Zur Herstellung des Straßen- bzw. Wegekörpers sind auf den Grundstücken entlang der öffentlichen Verkehrsflächen die notwendigen Böschungen zum Ausgleich des Geländes vom jeweiligen Grundstückseigentümer zu dulden.

II. HINWEISE

1. Grünordnungsplan

Die grünordnerischen Festsetzunge n sind in den Bebauungsplan übernommen worden. Auf die Eingriffs- Ausgleichsbilanz im Grünordnungsplan wird verwiesen.

2. Benutzung von Gewässern

Gewässerbenutzungen bedürfen nach § 2 Wasserhaushaltsgesetz der behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung. Dies gilt sowohl für oberirdische Gewässer als auch für Grundwasser.

3. Grundwasserschutz

Bei Unterkellerung, die tiefer reichen als eine übliche eingeschossige Unterkellerung, sind Maßnahmen gegen drückendes Wasser (wasserdichte Wanne) zu treffen. Bei Gründungsmaßnahmen, die in solche Tiefen reichen, sind Vorkehrungen erforderlich, die ein Entspannen des Grundwassers verhindern. In solchen Fällen, wird eine näh ere Erkundung der Baugrund - und Grundwasserverhältnisse dringend empfohlen, da in diesen Tiefen mit gespannten Grundwasserverhältnisse im Bereich des Angulatensandsteins zu rechnen ist. Eine vorübergehende Grundwasserabsenkung während der Bauzeit ist grundsätzlich unbedenklich. Es ist jedoch ein Wasserrechtsverfahren durchzuführen. Pläne mit Beschreibung sind 4–fach bei der unteren Wasserrechtsbehörde des Landratsamtes einzureichen.

4. Sammeln und Nutzen von Niederschlagswasser

Grundsätzlich sind sämtliche Niederschlagswasser vor jeglicher Verunreinigung zu schützen. Um die Abwasseranlagen zu entlasten, ist das anfallende Dachflächenwasser möglichst in Zisternen zu sammeln. Die Verwendung des gesammelten Wassers als Brauchwasser wird empfohlen. Der Einbau geeigneter Anlagen muß fachgerecht erfo lgen (DIN), um hygienische Probleme zu vermeiden. In keinem Fall darf eine direkte Verbindung zwischen Brauchwasseranlage und Trinkwasserversorgung herg estellt werden. Auf dem Markt ist eine Vielzahl bewährter Produkte erhältlich.

Außerdem sollte das auf privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser soweit möglich vordringlich auf der jeweiligen Grundstücksfläche in Grasmulden, offenen Gräben o. ä. versickern.

Der Anschluß von Ringdrainagen an den Schmutzwasserkanal ist grundsätzlich unzulässig.

5. Erdaufschlüsse

Erdaufschlüsse sind nach § 37 Wassergesetz der unteren Wasserbehörde mit entsprechenden Plänen und Beschreibungen anzuzeigen.

6. Bodenschutz

Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen sowie auf dem Grundstück wieder zu verwenden.
Auch für den Mutterboden in Gartenflächen, die für Bauzufahrten / Baulager / Baustelleneinrichtungen u. ä. in Anspruch genommen werden, besteht Sicherungspflicht.
Verdichtungen des Bodens sollten sich auf das mindestmögliche Maß beschränken.
Der Bod enaushub sollte nach Möglichkeit auf dem Grundstück bzw. im Baugebiet verbleiben.
Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18 915 Blatt 3 bezüglich des Bodenabtrages und der Oberbodenlagerung.

7. Abwicklung der Bauarbeiten

Für die Abwicklung der Bauarbeiten gilt die DIN 18 920 'Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen'.

8. Meldepflicht

Werden bei den Bauarbeiten Altablagerungen angetroffen, ist die Untere Naturschutzbehörde zu verständigen.
Werden bei Bauarbeiten archäologische Funde gemacht, so ist das Landesdenkmalamt sofort zu benachrichtigen.

9. Geologie

Eine geologische Untersuchung des Baugrunds vor Baubeginn wird ausdrücklich empfohlen. Grundsätzlich ist eine Anlage von Erdwärmesonden möglich.

III. PFLANZLISTEN

Liste 1 Standortgerechte Gehölze
Bäume groß- und mittelkronig

Acer platanoides und Sorten	Spitz-Ahorn
Fraxinus excelsior und Sorten	Esche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Tilia cordata in Sorten	Winter-Linde

Liste 2 Gehölze für Grundstücksbepflanzung
Bäume mittel- bis kleinkronig

Acer campestre und Sorten	Feld-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Crataegus 'Carrierei'	Apfel-Dorn
Malus-Hybriden	Zier-Apfel
Prunus avium	Wild-Kirsche
Sorbus aucuparia und Sorten	Gemeine Eberesche
Sorbus intermedia	Schwed. Mehlbeere

Obstbäume
Regionaltypische Obstsorten

Sträucher

Amelanchier lamarckii	Felsenbirne
Buxus sempervirens	Buchsbaum

Liste 3 Kletterpflanzen

Hedera helix	Efeu (Haftwurzeln)
Lonicera caprifolium	Jelängerjelieber
Lonicera heckrottii	Feuer-Geißblatt
Parthenocissus quinquefolia	Wilder Wein
Parthenocissus quinquefolia ´Engelmannii´	Wilder Wein (selbstklimmend)
Parthenocissus tricuspidata ´Veitchii´	Wilder Wein (selbstklimmend)
Polygonum aubertii	Schlingknöterich

Liste 4 Freiwachsende Hecke, Sträucher

Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuß
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus mahaleb	Steinweichsel
Prunus spinosa Schlehe	
Rosa canina	Hunds-Rose
Rosa rubiginosa	Zaun-Rose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

Liste 5 Bachbegleitende Vegetation

Bäume

Fraxinus excelsior	Esche
Prunus padus	Traubenkirsche
Salix alba	Silber-Weide

Sträucher

Corylus avellana	Haselnuss
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Salix purpurea	Purpur-Weide
Salix viminalis	Korb-Weide
Sambucus nigra	Gemeiner Holunder
Vibumum opulus	Gemeiner Schneeball

Stauden

Iris pseudoacorus	Wasser-Iris
Glyceria maxima	Wasserschwade
Phalaris arundinacea	Glanzgras

B. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

(§ 74 Abs. 1 LBO BW)

1. Äußere Gestaltung von baulichen Anlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

1.1 Dachgestaltung

Dachform und Dachneigung sind entsprechend der Eintragung im Lageplan zu gestalten. Satteld%cher müssen auf beiden Seiten der Firstlinie die gleiche Neigung haben. Krüppelwalmdächer sind nicht zulässig. Garagendächer sind als Flachdächer oder Satteldächer mit 20-25° Dachneigung auszuführen. Sofern Garagendächer als Flachdächer hergestellt werden, müssen diese mit einer extensiven Dachbegrünung versehen werden.

Die Dachflächen der Haupt- und Garagengebäude sind einheitlich in rotbraunen bzw. braunen Farbtönen einzudecken.

1.2 Dachaufbauten

Bei Satteldächern sind Dachaufbauten und -einschnitte im Rahmen der dargestellten Systemschnitte und –ansichten zulässig.
Bei Pultdächern sind Dachaufbauten und -einschnitte nicht zulässig.

Giebelständige Gauben

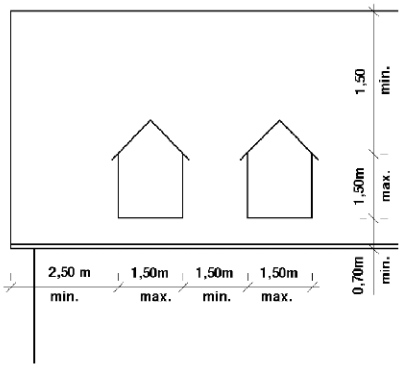

Die addierte Länge aller Gauben darf nicht mehr als 1/2 der Länge einer Dachfläche betragen.

Schleppgauben

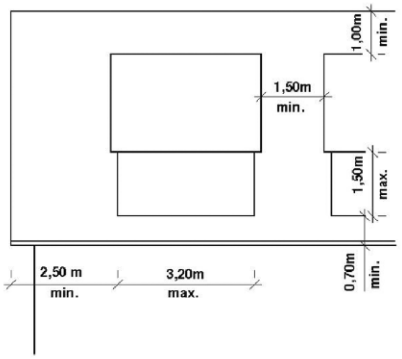

Die addierte Länge aller Gauben darf nicht mehr als 1/2 der Länge einer Dachfläche betragen.

Dreiecksgauben

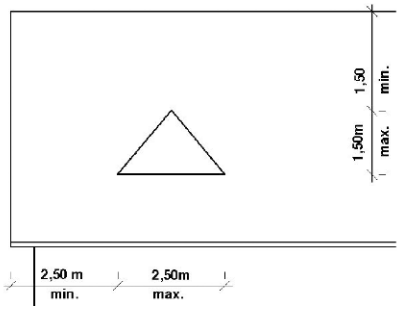

Es sind nur 2 Dreiecksgauben pro Dachfläche zulässig.

Zwerchgiebel

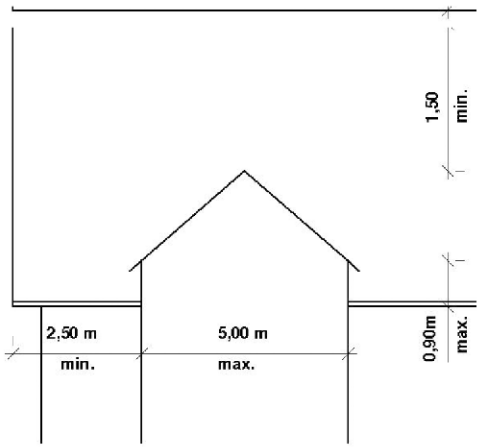

Es ist nur 1 Zwerchgiebel pro Gebäude zulässig.

Dacheinschnitte

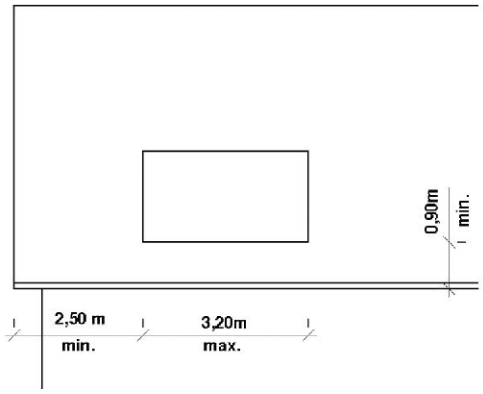

Es ist nur 1 Dacheinschnitt pro Gebäude zulässig.
Je Dachseite sind entweder Dachaufbauten oderein Dacheinschnitt zulässig.

1.3 **Fassadengestaltung**

Fassaden sind als Putz- oder Holzfassaden auszubilden. Nicht zugelassen sind Verkleidungen mit Faserzement, Aluminium, Edelstahl und ähnlichen Plattenverkleidungen sowie stark reflektierende, glänzende oder glasierte Materialien. Als Außenanstriche an den Wandflächen unzulässig sind grelle und glänzende Farben, insbesondere Lacke und Ölfarben.

2. Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen und Einfriedungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO BW)

2.1 Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind landschaftsgärtnerisch zu gestalten und dauerhaft instand zu halten.

2.2 Die Flächen der Baugrundstücke zwischen der straßenseitigen Baugrenze und der Straßenbegrenzungslinie (Vorgärten) sind zu begrünen, sofern sie nicht als Zufahrt oder zur Gebäudeerschließung benötigt werden.

3. Satellitenempfangsanlagen und sonstige Antennen (§ 74 Abs. 1 Nr. 4 LBO)

Pro Gebäude ist nur eine Satellitenempfangs- bzw. Antennenanlage zulässig. Die Satellitenempfangsanlagen sind in der Farbe des Daches / der Fassade auszuführen.

4. Niederspannungsfreileitungsverbot (§ 74 Abs. 1 Nr. 5 LBO)

Im gesamten Plangebiet sind Niederspannungsfreileitungen unzulässig.

5. Gemeinbedarfsfläche

Die örtlichen Bauvorschriften sind nicht auf die im Plan ausgewiesenen Gemeinbedarfsflächen (Feuerwehr und Bauhof) anzuwenden.

IV. VERFAHRENSVERMERKE

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS	gem. § 2 Abs. 1 BauGB	am 5. Februar 2001
Ortsübliche Bekanntmachung		am 28. März 2001

BÜRGERBETEILIGUNG	gem. § 3 Abs. 1 BauGB	am 3. April 2001

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG	gem. § 3 Abs. 2 BauGB	vom 3. Juni 2002
Ortsübliche Bekanntmachung	am 3. Juni 2002	für die Dauer eines Monats

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG	gem. § 3 Abs. 2 BauGB	vom 12. Dez. 2002
Ortsübliche Bekanntmachung	am 4. Dezember 2002	für die Dauer eines Monats

SATZUNGSBESCHLUSS gem. § 10 BauGB i.V.§ 4 GO

Wolfschlugen am 16. Juni 2003

_____

Emhardt (Bürgermeister)

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

Wolfschlugen am 16. Juni 2003

_____

Emhardt (Bürgermeister)

AUSGEFERTIGT

Wolfschlugen am 21. Juli 2003

_____

Emhardt (Bürgermeister)

INKRAFTTRETUNG	gem. § 10 Abs. 3 BauGB	am 23. Juli 2003
durch Bekanntmachung		vom 23. Juli 2003

Wolfschlugen am 23. Juli 2003

_____

Emhardt (Bürgermeister)

ÜBEREINSTIMMUNGSVERMERK

Die Übereinstimmung der Plangrundlage mit dem Liegenschaftskataster wird vom staatlichen Vermessungsamt Plochingen, Außenstelle Nürtingen bestätigt.

Wolfschlugen am 21. Juli 2003 _____

Die Übereinstimmung dieser Fertigung mit der Originalfertigung des Bebauungsplans wird bestätigt.

Wolfschlugen am _____

_____

Emhardt (Bürgermeister)

GEMEINDE WOLFSCHLUGEN

BEBAUUNGSPLAN UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN "HARDTER STRASSE SÜD"

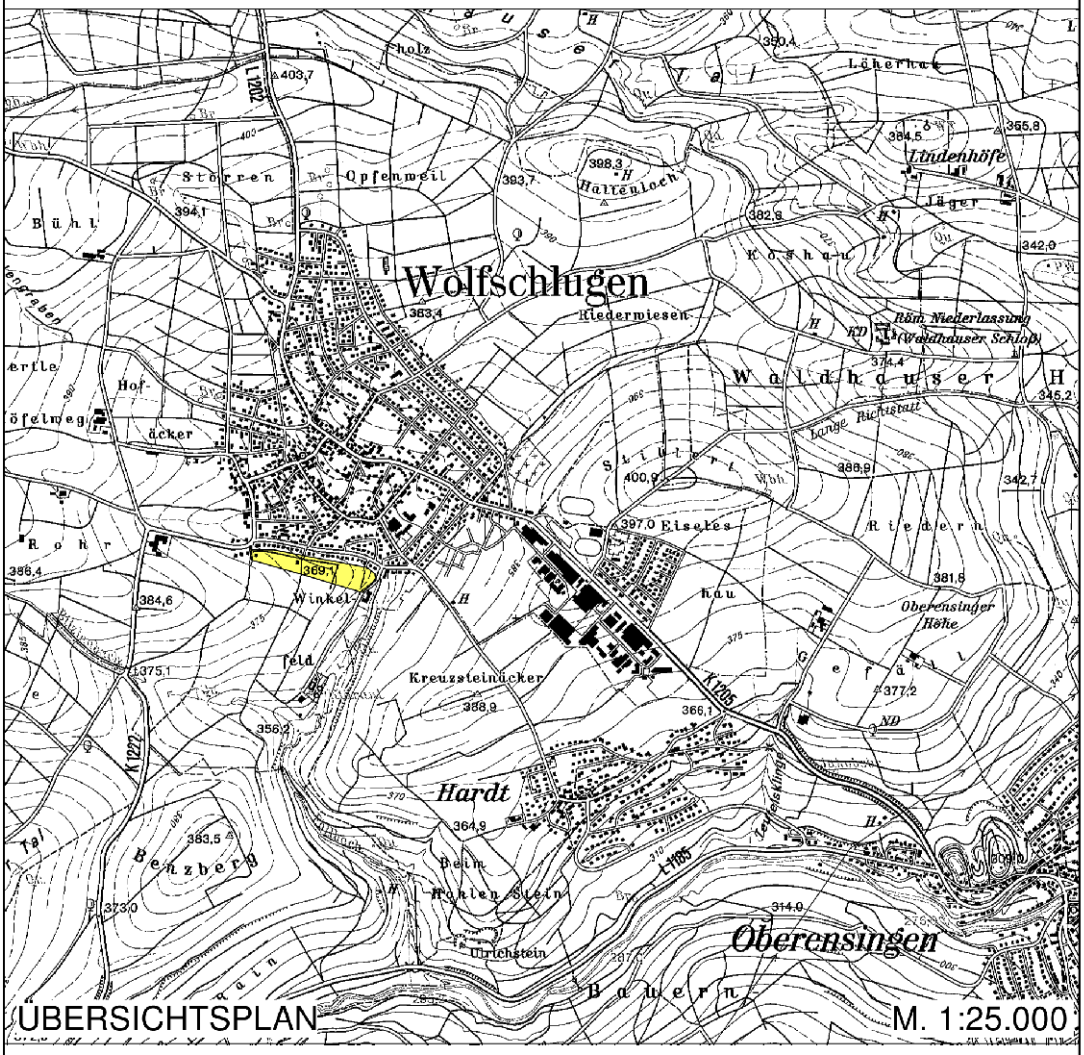

SATZUNGSBESCHLUSS

bubeck architekten freie architekten stadtplaner srl landschaftsarchitekten
kauzenhecke 4 70597 stuttgart tel (0 711) 7 67 12 50 fax (0 711) 7 67 12 99

Bearbeitung: S. Klonig, D. Heinze

MAßSTAB:	DATUM:	PROJEKT-NR.:	FORMAT:
1 : 500	26.05.2003 16.06.2003	1977	1950x850 mm